

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Schweizerische Bundeskanzlei
3003 Bern

Per Email an: beat.kuoni@bk.admin.ch

Liestal, 26. März 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zum Vorentwurf der erwähnten Änderung des Bundesgesetzes. Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Fragen und Bestimmungen haben wir direkt im beiliegenden Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren festgehalten.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Fabienne Brugger (Tel. 061 552 50 04) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage:

– Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren



Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb): Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassung vom 19. Dezember 2018 bis zum 30. April 2019

Absender

Kanton Basel-Landschaft, Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kontaktperson für Rückfragen [Name, E-Mail, Telefon]

Miriam Bucher, Miriam.Bucher@bl.ch, 061 552 50 05

1. Allgemeine Bestimmungen zu den Stimmabgabeverfahren

- 1.1. Sind Sie mit der Neuordnung der Grundsätze der Stimmabgabe und der einheitlichen Festlegung der Anforderungen an die Verfahren der Stimmabgabe einverstanden (Art. 5 und 6 E-BPR)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Der Bundesrat führt in seinem Erläuternden Bericht unter Verweis auf die Erkenntnisse der von ihm eingesetzten Expertengruppe in überzeugender Weise aus, dass der elektronische Stimmkanal dank der vollständigen Verifizierbarkeit als dritter, ordentlicher Stimmkanal sicher und vertrauenswürdig angeboten werden kann.

Wir begrüßen, dass die Voraussetzung geschaffen wird, E-Voting als ordentlichen und gleichwertigen dritten Stimmkanal zu etablieren. Eine klare, auf Stufe BPR verankerte Rechtsgrundlage, wie sie die Neuregelung vorsieht, ist zentral für den Erfolg kantonaler Projekte. Sie verankert nach über zehnjähriger, erfolgreicher Versuchsphase ein zentrales Element der Digitalisierung der politischen Rechte auf formell-gesetzlicher Ebene. Für eine Weiterführung des Versuchsbetriebs besteht kein begründeter Anlass, da die bisherigen rund 300 Versuche störungsfrei verlaufen sind. Wird das fehlerfreie Funktionieren nun auch durch die anstehenden Intrusionstests bestätigt, sind die Voraussetzungen für den nächsten Schritt gegeben.

Sollte sich allerdings abzeichnen, dass das Vorhaben des Bundesrates, E-Voting als dritten, ordentlichen Kanal einzuführen, keine ausreichende politische Akzeptanz auf Bundesebene finden kann, ist es wichtig, dass die Investitionen nicht verloren gehen. In diesem Zusammenhang ist es sicherlich gewinnbringend, wenn der Versuchsbetrieb aufrechterhalten wird. Dies würde den Kantonen die Umsetzung der legitimierten Aufträge zur Ausdehnung von E-Voting ermöglichen.



- 1.2. Begrüssen Sie die Verankerung der Stimmabgabe an der Urne am Wahl- und Abstimmungstag und die Änderung bezüglich der vorzeitigen Stimmabgabe (Art. 7 E-BPR)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die ausdrückliche Verankerung der Möglichkeit der vorzeitigen Stimmabgabe im Gesetz und die damit verbundene rechtliche Klarheit werden begrüsst.

2. Bestimmungen betreffend die elektronische Stimmabgabe

- 2.1. Erachten Sie eine Bewilligung durch den Bundesrat für den Einsatz der elektronischen Stimmabgabe im ordentlichen Betrieb für sinnvoll?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Aus Kantonssicht ist die Einführung eines einstufigen Bewilligungsverfahrens gesamthaft für alle Arten von Urnengängen (Abstimmungen und Wahlen) sehr zu begrüssen. Dies ist für die Schaffung des Vertrauens in den elektronischen Stimmkanal unumgänglich. Der Bundesrat erscheint als die richtige Instanz für die Erteilung der Bewilligung für den Einsatz der elektronischen Stimmabgabe. Der Aufwand für die Kantone ist auf ein Minimum zu begrenzen.

- Ist der Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Artikel 8c E-BPR genügend klar abgesteckt?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Es ist nicht genügend klar, was unter die „wesentlichen betrieblichen Abläufe“ fällt. Obwohl auf eine Konkretisierung im Gesetz zu verzichten ist, sollte diese auf anderer Stufe erfolgen.

- 2.2. Halten Sie das Bewilligungsverfahren auf Gesetzesstufe für ausreichend und zweckmässig geregelt?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die wesentlichen Kriterien für die Erteilung der Bewilligung und das Verfahren sind in Art. 8d E-BPR ausreichend und zweckmässig geregelt. Weitergehende Regelungen sind auf anderer Stufe vorzusehen.

- 2.3. Halten Sie die in Artikel 8e E-BPR vorgesehene Möglichkeit einer Anmeldung für die elektronische Stimmabgabe, die mit Einschränkungen bei der Nutzung der anderen Stimmkanäle verbunden ist, für sinnvoll?



Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Aus Kantonssicht ist es sinnvoll, dass die Möglichkeit einer Anmeldung für die elektronische Stimmabgabe, verbunden mit Einschränkungen bei der Nutzung der anderen Stimmkanäle, besteht und – wie in Art. 8e E-BPR vorgesehen – gesetzlich geregelt wird. Die Kantone sollten möglichst frei sein in der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der elektronischen Stimmabgabe, solange die Abstimmungsfreiheit gewahrt bleibt. Dies ist gemäss den Vorgaben von Art. 8e E-BPR der Fall. Die Möglichkeit eines Anmeldeverfahrens gibt den Kantonen somit eine sinnvolle Gestaltungsfreiheit.

- 2.4. Ist die in Artikel 8e Absatz 1 Buchstabe b E-BPR vorgesehene Möglichkeit, an der Urne abzustimmen und zu wählen, wenn die elektronische Stimmabgabe nicht möglich ist, ausreichend, um die Ausübung der politischen Rechte sicherzustellen?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die persönliche Stimmabgabe an der Urne muss auf jeden Fall offen stehen, wenn die elektronische Stimmabgabe nicht möglich sein sollte. Ist dies der Fall und treffen die Kantone dazu die nötigen Vorkehrungen, dann ist damit die Ausübung der politischen Rechte ausreichend sichergestellt. Die persönliche Stimmabgabe ist ein genügendes und zumutbares Notfallszenario.

3. Dematerialisierung der Stimmunterlagen für die elektronische Stimmabgabe

- 3.1. Sind Sie der Auffassung, die Bundesgesetzgebung solle die Kantone ermächtigen, die Stimmunterlagen unter Bedingungen ganz oder teilweise zu dematerialisieren?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Auch wenn derzeit die Voraussetzungen nicht gegeben sind, um mit verhältnismässigen Mitteln einen vollständig elektronischen und gleichzeitig vertrauenswürdigen Stimmabgabeprozess umzusetzen, wird es begrüsst, dass das Gesetz diese Möglichkeit vorsieht und dem Bundesrat die Kompetenz einräumt, die Voraussetzungen festzulegen, die einen vollständig elektronischen Stimmabgabeprozess ermöglichen.



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
5 I	Ja	Ja	Ja		
5 II	Ja	Ja	Ja		
6 I	Ja	Ja	Ja		
6 II	Ja	Ja	Ja		
7 I	Ja	Ja	Ja		
7 II	Ja	Ja	Ja		
8 I ^{bis}	Ja	Ja	Ja		
8a I	Ja	Ja	Ja		
8a II	Ja	Ja	Ja		
8b I	Ja	Ja	Ja		
8b II	Ja	Ja	Ja		
8b III	Ja	Ja	Ja		



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
8c	Ja	Bedingt	Bedingt		Konkretisierung der wesentlichen betrieblichen Abläufe auf anderer Stufe als Gesetz
8d I	Ja	Ja	ja		
8d II	Ja	Ja	Ja		
8d III	Ja	Ja	Ja		
8e I	Ja	Ja	Ja	Tippfehler in lit. c "Stimmbe- rechtig en "	
8e II	Ja	Ja	Ja		
12 I–III 38 I, IV–V 49 I–III	Ja	Ja	Ja		
47 I ^{ter}	Ja	Ja	Ja		
84 II	Ja	Ja	Ja		
84 III	Ja	Ja	Ja		